



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

X ZR 143/15

vom

7. August 2018

in der Patentnichtigkeitssache

hier: Antrag auf weitere Urteilsberichtigung gemäß § 319 Abs. 1 ZPO

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. August 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richter Gröning, Dr. Grabinski und Dr. Bacher sowie die Richterin Dr. Kober-Dehm

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten vom 17. Juli 2018 auf weitere Berichtigung des Urteils vom 27. März 2018 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 I. Mit Beschluss vom 19. Juni 2018 hat der Senat auf Antrag der Be-  
klagten zwei in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 27. März 2018 ent-  
haltene Bezugnahmen auf Fundstellen in der Beschreibung des Streitpatents  
wegen offensichtlicher Unrichtigkeit berichtigt.

2 Die Beklagte beantragt nunmehr die weitere Berichtigung der Passage,  
die die erste der beiden Bezugnahmen enthält. Sie macht geltend, die vorge-  
nommene Änderung vermöge die offensichtliche Unrichtigkeit nicht aufzulösen.  
Entgegen den Ausführungen im Urteil werde in der Beschreibung des Streitpa-  
tents dargelegt, dass Messungen zur Detektion einer Plasmaemission auch bei  
Versuchen mit lichtdurchlässigem Material durchgeführt worden seien.

3 II. Der Antrag ist unbegründet. Der geltend gemachte Fehler ist keine  
offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO.

4 Eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO liegt nur  
dann vor, wenn der Inhalt einer Entscheidung von demjenigen abweicht, was  
das Gericht zum Ausdruck bringen wollte, und wenn der zu Grunde liegende  
Irrtum offensichtlich ist (BGH, Beschluss vom 9. Februar 1989 - V ZB 25/88,  
BGHZ 106, 370, 372 = NJW 1989, 1281).

5 Einen solchen Fehler macht die Beklagte mit ihrem ergänzenden Antrag  
nicht geltend. Sie rügt, dass der Senat die Ausführungen in der Beschreibung  
des Klagepatents inhaltlich unzutreffend wiedergegeben hat. Sie zeigt aber kei-  
ne Anhaltspunkte dafür auf, dass der Inhalt der angegriffenen Passage von  
dem abweicht, was der Senat darin zum Ausdruck bringen wollte.

6

Solche Anhaltspunkte lassen sich dem Urteil auch nicht entnehmen. Die Beklagte stützt ihre Rüge auf Passagen aus der Beschreibung, auf die der Senat im angefochtenen Urteil gerade nicht Bezug genommen hat. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Senat in Wahrheit dasjenige zum Ausdruck bringen wollte, was die Beklagte in diesem Zusammenhang als inhaltlich zutreffend ansieht.

Meier-Beck

Gröning

Grabinski

Bacher

Kober-Dehm

Vorinstanz:

Bundespatentgericht, Entscheidung vom 01.10.2015 - 6 Ni 3/15 (EP) -